

Antrag zum „Begleiteten Fahren ab 17“

Anlage 2 - Angaben der Begleitperson nach § 21 FeV

Antrag zum „Begleiteten Fahren ab 17“

Anlage 1 – Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nach § 21 FeV

Antragstellerin/Antragsteller

Familienname, Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
-----------------------	-------------	--------------

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Ich beantrage das „begleitete Fahren ab 17“

Als Begleitperson benenne ich

Frau/Herrn

Frau/Herrn

Frau/Herrn

Die Zustimmung der benannten Begleitpersonen und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitpersonen sind beigefügt.

Ort	Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-----	-------	---

Gesetzliche Vertreter

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
---	--------------

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
---	--------------

--

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Ich bin damit einverstanden, dass die/der oben genannte Antragstellerin/Antragsteller am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilnimmt. Mit dem obigen Antrag bin ich einverstanden.

Ort

Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Anlagen:

Angaben zu den Begleitpersonen

Antragsteller

Familienname, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Begleitperson

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Führerschein der Klasse

ausgestellt am

durch

Eine Kopie des Führerscheines (Vor- und Rückseite) ist beigelegt.

Ich erkläre **mein Einverständnis**

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragstellerin/den oben angegebenen Antragsteller zum „Begleiteten Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
1. vor Antritt einer Fahrt und
 2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

- (5) Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhandigen ist,
 3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis Verkehrszentralregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

- (6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.
- Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herführt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort	Datum	Unterschrift der Begleitperson
-----	-------	--------------------------------